

1.6 15 JAHRE BEHINDERTENANSPRECHPARTNER

1.6.1 AUSGANGSLAGE UND ARBEITSSCHWERPUNKTE

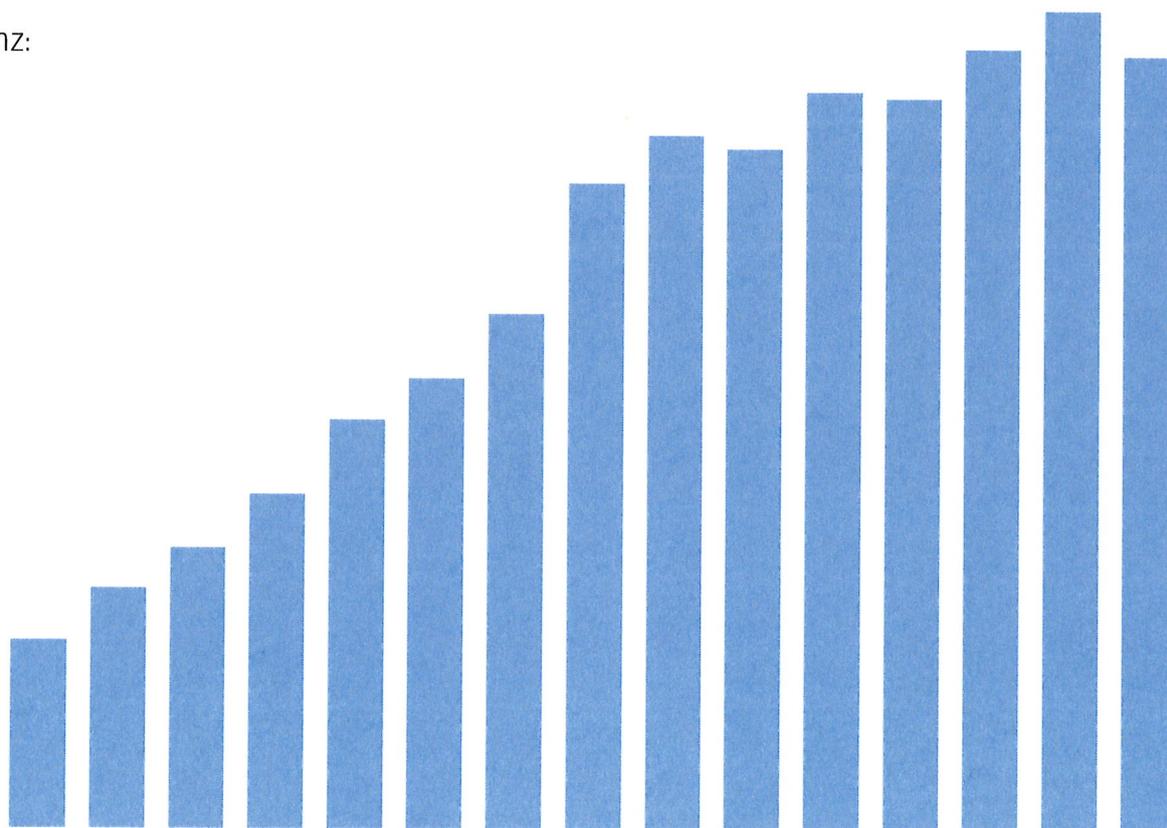
Als zentrale Ansprechstelle für Menschen mit Behinderung und deren Angehörige wurde mit Beschluss des Tiroler Landtages vom Oktober 1999 beim Landesvolksanwalt der „Behindertenansprechpartner“ eingerichtet und mit meiner Person besetzt. Die Arbeit

erfolgt in Eigenverantwortung.

Suchten im Jahre 2000 noch 224 Menschen beim Behindertenansprechpartner Rat und Unterstützung, waren dies im Berichtsjahr 921 Menschen, 239 davon im Zuge von persönlichen Vorsprachen.

Die personelle Besetzung blieb seit 15 Jahren unverändert.

Frequenz:



Jahr	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Parteien	224	286	334	398	487	536	613	769	826	810	878	870	929	975	921

Die Schwerpunkte der Arbeit sind:

- rechtliche Beratung von Menschen mit Behinderung und deren Angehörige, insbesondere zur Versorgung von pflegebedürftigen Personen (stationäre und häusliche Versorgung samt Kostenfragen) und zu Pflegegeldverfahren
- Einzelbetreuung und -begleitung soweit zeitlich möglich
- Beratung zu finanziellen Hilfen von Menschen mit Behinderung
 - ➔ zum Ankauf von Hilfsmitteln wie z.B. Badelifter
 - ➔ zur Finanzierung von Rehabilitationsmaßnahmen wie z.B. Therapien
 - ➔ zu Urlaubskosten z.B. zur Entlastung der pflegenden Angehörigen
- Weitervermittlung der Betroffenen an Facheinrichtungen
- Besuche von Fachtagungen, Arbeitssitzungen und Veranstaltungen

1.6.2 SITUATION IST

Der Unterfertigte ist als Mitarbeiter des Landesvolksanwaltes Leiter des Referates für Sozial- und Behindertenwesen und damit für den Sozialbereich, z.B. Mindestsicherung, zuständig und als eigenständiger „Behindertenansprechpartner“ im oben angeführten Behindertenbereich tätig.

Beide Bereiche (Sozialbereich UND Behindertenbereich) können aus zeitlichen Gründen nicht mehr zufriedenstellend bewältigt werden. Die Rahmenbedingungen sind im Laufe der

Jahre schwieriger geworden. Einerseits bindet der Sozialbereich zunehmend zeitliche Kapazitäten, andererseits wenden sich vermehrt Angehörige von älteren Menschen an mich, die Hilfe brauchen bei Überlegungen zur häuslichen Versorgung ihrer Familienangehörigen, die zu Hause betreut und auch dort sterben möchten. Auch Fragen zum Pflegegeld und zu Übergabeverträgen samt den damit verbundenen Verpflichtungen sind zunehmend Themen dieser Beratungen. Und in diesem Bereich gibt es in unserem Bundesland derzeit keine ähnliche Einrichtung, die Beratung „aus einer Hand“ – also umfassend – anbietet. Auch die Bedürfnisse unserer älteren Generation müssen uns ein großes Anliegen sein.

Für notwendige Einzelbegleitungen im Bereich körperlicher und psychischer Behinderungen fehlt die Zeit, weshalb Betroffene zunehmend an Facheinrichtungen weitergeleitet werden (müssen). Beschwerden von behinderten Menschen und deren Angehörige hinsichtlich der Betreuung in Facheinrichtungen müssen nahezu zur Gänze an die MitarbeiterInnen der Abteilung für Soziales, Referat Rehabilitation, weitergeleitet werden. Planungsarbeit im Behindertenbereich ist aus zeitlichen Gründen ebensowenig möglich wie regelmäßige Kontakte und Vernetzungstreffen mit den Vertretern der Facheinrichtungen zur besseren Abstimmung der Fachdienste oder der Besuch von Fachtagungen.

Dazu kommen die zukünftigen Herausforderungen hinsichtlich der Umsetzung der

Grundsätze der UN-Konvention, die durch ihre Ratifizierung durch Österreich für die zukünftige Entwicklung des Behindertenbereiches in unserem Land richtungsweisend ist, und der dringend auszubauenden häuslichen Versorgung unserer älteren Generation.

Für den Bereich „körperliche und geistige Behinderungen“ (im Sinne des Tiroler Rehabilitationsgesetzes) und für die damit verbundenen Arbeitsfelder wie (schwerpunktmäßig) klientenorientierte Begleitung, Entwicklungsplanung, Vernetzungsarbeit, begleitende Arbeit zur Umsetzung der UN-Konvention besteht dringender Handlungsbedarf an einer eigenen „Behindertenanwaltschaft“ als unabhängige und damit keine Eigeninteressen verfolgende Behindertenvertretung

1.6.3 SITUATION SOLL – EIGENE BEHINDERTENANWALTSCHAFT

Es ergeht daher an den Hohen Tiroler Landtag die dringliche Anregung, eine „Behindertenanwaltschaft“ zu installieren und damit die Voraussetzungen für eine zukunftsorientierte Arbeit für Menschen mit körperlicher und geistiger Behinderung und deren Angehörige zu schaffen.

1.6.4 HÄUSLICHE BETREUUNG – MITFINANZIERUNG DES LANDES

Bereits in den letzten beiden Jahresberichten wurde dieses Thema ausführlich behan-

delt und aufgrund von Erfahrungswerten und empirischen Daten aufgezeigt:

- 90 % der Menschen ab 70 Jahren möchten so lange wie möglich zu Hause bleiben und dort auch sterben
- 30 – 40 % der Menschen ab 70 Jahren brauchen zu einer selbstständigen Lebensführung zu Hause Hilfe im Alltag
- (selbstständige) „PersonenbetreuerInnen“ sind in der Lage, Unterstützungen, wie z.B. in der Körperpflege, Haushaltsführung und Essenszubereitung zu leisten, womit den Betroffenen oft ein Verbleiben zu Hause möglich ist
- über 90 % der so zu Hause betreuten Personen beziehen ein Pflegegeld der Stufe 3 und höher und gelten damit als „pflegebedürftig“
- die Kosten für die „PersonenbetreuerInnen“ liegen zwischen € 1.900,- und € 2.600,-/Monat, zuzüglich Kosten für Unterkunft und Verpflegung
- zur Finanzierung brauchen Betroffene durchschnittlich € 625,-/Monat Fremdunterstützung. Auch unter Berücksichtigung der Mitfinanzierung des Landes beim Betreuungszuschuss (höchstens € 550,-/Monat) liegt die Kostenersparnis des Landes im Vergleich zum stationären Bereich bei rund 50 %.

Die häusliche Betreuung ist zwischenzeitlich zu einem für die Privatwirtschaft interessanten Markt geworden, den sich derzeit allerdings nur Menschen mit ausreichenden Finanzen leisten können. Dies diskriminiert

Menschen mit schwachen Einkommensverhältnissen. Dazu kommt, dass es durch fehlende Regulative von Seiten des Landes viel „Wildwuchs“ gibt, d.h. unterschiedliche Anbieter mit MitarbeiterInnen unterschiedlicher Ausbildungen und Entlohnung. Gänzlich fehlt eine externe „Qualitätskontrolle“. Durch eine Mitfinanzierung hätte das Land Tirol die Möglichkeit, hier einheitliche Rahmenbedingungen (Qualitätskriterien, Richtlinien für Entlohnung und Aus- und Weiterbildung u.a.) zu erlassen, um damit auch eine landesweite gedeihliche Entwicklung sicherzustellen.

Die häusliche Betreuung über PersonenbetreuerInnen

- entspricht den Wünschen der Betroffenen, möglichst lange zu Hause zu bleiben
- ist für das Land/die Gemeinden erheblich billiger als die stationäre Versorgung und
- vermeidet oder verzögert den Heimaufenthalt und ist damit geeignet, den Neu- und Ausbau von Senioren- und Pflegeheimen hinauszuzögern.

Es ergeht daher neuerlich an alle Entscheidungsträger die Anregung einer Mitfinanzierung in der häuslichen Betreuung.

Ein erster Schritt könnte eine ergänzende IST-Stand-Erhebung und die Prüfung durch eine Wirtschaftsfachkraft sein, in welchem Ausmaß mit der Mitfinanzierung Einsparungen für die öffentliche Hand verbunden

sind. In weiterer Folge können geeignete Rahmenbedingungen für die Umsetzung (Festlegung von Qualitätskriterien, Kontrollmechanismen, Tarifgestaltung u. a.) geschaffen werden.

1.6.5 LÜCKEN IM AMBULANTEN VERSORGUNGSNETZ

Die ambulante Versorgung weist Lücken auf, insbesondere hinsichtlich

- Beratungshilfen und Schulungen als stützende Begleitung für die pflegenden Angehörigen vor Ort sowie
- Therapieleistungen (Physio- und Ergotherapie sowie Logopädie).

Es ergeht die Anregung, diese Versorgungslücken im Zuge des Ausbaus des ambulanten Sektors, insbesondere der Sozial- und Gesundheitssprengel, zu schließen.

1.6.6 „UN-KONVENTION“ – DER WEG IN DIE ZUKUNFT

Die UN-Konvention „Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ vom 13. Dezember 2006 – seit Oktober 2008 durch das Bundesgesetz, BGBl. III Nr. 155/2008, für Österreich geltend – geht mit ihren Bestimmungen in Richtung Zukunft.

Schwerpunkte der UN-Konvention:

- zentraler Begriff ist die „Teilhabe“ der

- Menschen mit Behinderung
- Behinderung wird ursachenunabhängig und altersunabhängig gesehen
 - Orientierung erfolgt am Bedarf der Menschen mit Behinderung mit Schwerpunktsetzung „Lebensqualität“
 - Selbstbestimmung und Wahlfreiheit der Betroffenen hinsichtlich Betreuungsstruktur sind weitere Grundsätze
 - es herrscht ein ganzheitliches Verständnis von Betreuung.

„Teilhabe“ von Menschen mit Behinderung im Sinne der UN-Konvention bedeutet „gleichberechtigte Teilhabe“ in allen gesellschaftlichen und rechtlichen Bereichen. Die (rechtliche) Umsetzung ist für Österreich durch die Ratifizierung verpflichtend.

Monitoringausschuss

Auf Bundesebene wurde zur Überwachung der Einhaltung der UN-Konvention durch § 13 des Bundesbehindertengesetzes, BGBl. I Nr. 109/2008, ein unabhängiger „Monitoringausschuss“ mit Fachleuten und Sitz in Wien eingesetzt. Der Ausschuss arbeitet unter seiner Vorsitzenden, Frau Dr.ⁱⁿ Marianne Schulze, sehr engagiert, gibt Empfehlungen und Stellungnahmen ab und berichtet dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz über seine Tätigkeit. Jahresbericht 2014 und Näheres zur Arbeit des Monitoringausschusses siehe:

www.monitoringausschuss.at

Die Länder haben nach der UN-Konvention eigene Monitoringausschüsse einzurichten.

Nach umfangreichen Planungsarbeiten fand in Tirol die konstituierende Sitzung am 16. Jänner 2014 statt.

Mitglieder sind die Antidiskriminierungsbeauftragte, Frau Mag.^a Isolde Kafka, als Vorsitzende und Vertreter aus Wissenschaft und Lehre, dem Bereich der Menschenrechte und fünf SelbstvertreterInnen mit Behinderungen aus den Bereichen Bewegung, Hören, Sehen, Lernen und psychische Erkrankung. Auch ein „Jugendvertreter“ wurde als Mitglied aufgenommen. Die Aufgabenfelder sind alle Themen der Überwachung der UN-Konvention. Darunter fallen die Abgaben von Stellungnahmen zu Landesgesetzen und Novellen ebenso wie die Überwachung der gesetzlichen Umsetzungen und anderes mehr. Es finden jedes Jahr mindestens vier nicht öffentliche Sitzungen und mindestens eine öffentliche Sitzung sowie weitere Sitzungen nach Bedarf statt. Näheres zur Arbeit des Monitoringausschusses in Tirol siehe

<https://www.tirol.gv.at/gesellschaft-soziales/gleichbehandlung-antidiskriminierung/un-konvention-behindertenrechts-konvention-brk/>

Länderübergreifende Initiativen

Die im Oktober 2010 auf Landesebene in Graz ins Leben gerufene „Länderkonferenz der Ombudsstellen für Menschen mit Behinderungen“ (LOMB) mit Herrn Dr. Siegfried Suppan, Behindertenanwalt der Steiermark, als Vorsitzenden hat sich bewährt. Dieser freie Zusammenschluss der Anwaltschaften für Menschen mit Behinderungen von

Kärnten und der Steiermark, dem Behindertenansprechpartner von Tirol sowie der kooptierten Antidiskriminierungsstelle des Landesvolksanwaltes von Vorarlberg hat die bundesländerübergreifende koordinierte Interessensvertretung von Menschen mit Behinderung zum Ziel. Zahlreiche Stellungnahmen für eine gedeihliche bundesweite Entwicklung im Behindertenbereich sind sichtbare Resultate dieser wertvollen Einrichtung. Näheres siehe unter

www.verwaltung.steiermark.at/cms/ziel/74836891/DE/

1.6.7 BEDARFS- UND ENTWICKLUNGSPLAN IM BEHINDERTENBEREICH

Der Entwicklung im landesweiten Behindertenbereich fehlt eine taugliche Gesamtplanung. So sind Behinderteneinrichtungen ungleich auf die Bezirke verteilt. Es darf aber nicht sein, dass der Wohnsitz entscheidend ist, ob Hilfe über eine Behindertenfacheinrichtung möglich ist oder nicht.

Es ergeht daher die Anregung zur Erstellung eines Bedarfs- und Entwicklungsplanes im Behindertenbereich.

Ähnlich der Verpflichtung zur Erstellung eines Bedarfs- und Entwicklungsplanes für den stationären Alten- und Pflegebereich im Tiroler Heimgesetz 2005 bietet das geplante Nachfolgegesetz des Tiroler Rehabilitationsgesetzes eine Möglichkeit zur Aufnahme

einer solchen Verpflichtung. Der damit verbundene personelle Mehraufwand ist in den Überlegungen zu berücksichtigen.

1.6.8 ANREGUNG „LANDESETAPPENPLAN“

Die Umsetzung aller Rechte der UN-Konvention für Menschen mit Behinderung ist mit einem gewissen Kostenaufwand verbunden und kann daher nur „nach und nach“ erfolgen. Die UN-Konvention sieht dazu keinen verbindlichen Zeitplan vor. Demnach steht es den Vertragsstaaten frei, WANN sie die jeweiligen Rechte umsetzen. Eine zeitliche Planung zur Umsetzung ist aber dringend notwendig.

Der Behindertenansprechpartner regt daher die Erarbeitung eines „Landesetappenplanes“ durch das Land Tirol und die dafür zuständige Fachabteilung an, der verbindliche Zeitvorgaben für die Umsetzung der durch die UN-Konvention garantierten Rechte der Menschen mit Behinderung enthält.

Dafür sind der Fachabteilung die personellen Ressourcen zur Verfügung zu stellen.

1.6.9 TIROLER REHABILITATIONSGESETZ

Das Tiroler Rehabilitationsgesetz aus dem Jahr 1983 ist nicht mehr zeitgemäß. Der Gesetzesinhalt des Nachfolgegesetzes ist richtungsweisend für die Einstellung des Landes zum Behindertenbereich und für seine zukünftige Entwicklung.

Es ergeht die Anregung, im geplanten Nachfolgegesetz zum Tiroler Rehabilitationsgesetz die Grundsätze der UN-Konvention umzusetzen und insbesondere die Leistungen im Behindertenbereich aufgrund der auch damit verbundenen Rechtssicherheit wo nur möglich als Pflichtleistung zu formulieren.

1.6.10 MOBILE BETREUUNG (MOBE)

Die MOBE ist eine vom Land Tirol finanzierte Maßnahme, damit behinderte Menschen durch persönliche Assistenz selbständiger werden können. Die KlientInnen bezahlen für diese Leistung, die von einer Facheinrichtung im Auftrag des Landes erbracht wird, einen Kostenbeitrag, der aufgrund ihrer wirtschaftlichen Möglichkeiten berechnet wird. Darüber hinaus haben die KlientInnen seit 2014 aber für Konsumation und Eintritte der Begleitperson aufzukommen, was einem weiteren „versteckten“ Kostenbeitrag gleichkommt und nicht Wenige in finanzielle Schwierigkeiten bringt.

Es ergeht daher die Anregung, die Verrechnungssätze mit den Leistungsträgern so zu gestalten, dass dieser Kostenbeitrag der KlientInnen nicht (mehr) notwendig ist.

DANKE für die Unterstützung

Die umfangreichen Aufgabenfelder sind von mir ohne Hilfe nicht zu bewältigen. Ich bedanke mich daher herzlich für die umfassende Unterstützung und Hilfestellung des Herrn Landesvolksanwaltes und der Frau Gleichbehandlungs- und Antidiskriminierungsbeauftragten und ihren Teams. Mein Dank gilt weiters den MitarbeiterInnen der Fachabteilung des Landes und der Facheinrichtungen für Menschen mit Behinderung für die gute Zusammenarbeit.

Dr. Christoph Wötzer
Behindertenansprechpartner